



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
Tel.: +43 (3332) 606-228
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-386105/2024-14

Hartberg, am 20.02.2025

Ggst.: Lagerhaus Wechselgau eGen
Weidenstraße 17, 8230 Hartberg
Standort:
Filiale Pinggau
Geistbründlweg 1, 8243 Pinggau
Gst.Nr.: 386/6, KG: 64013 Pinggau
Zu- und Umbau beim bestehenden Verkaufs- und Lagergebäude,
Errichtung eines Glashauses, Photovoltaikanlage,...

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Donnerstag, dem 06.03.2025 um 09:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Lagerhaus Wechselgau eGen hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 386/6, KG. 64013 Pinggau, Gemeinde Pinggau

Kurzbeschreibung des Projektes: Zu- und Umbau beim bestehenden Verkaufs- und Lagergebäude

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

Bauliche Anlagen:

Zu- und Umbau beim bestehenden Verkaufs- und Lagergebäude, div. Nutzungsänderungen,

Errichtung:

- eines Glashauses
- einer Photovoltaikanlage
- einer überdachten Zufahrt
- einer Tankstelle
- eines Pylon
- von Stützmauern

Außenanlagen:

befestigte Fläche, Geländeänderung, Steinmauer, Pylon, Zufahrt

Maschinelle Anlagen:

laut Maschinenliste

Heizungsanlage:

Fernwärme (Bestand)

Betriebszeiten:

Tankstelle 0:00 Uhr – 24:00 Uhr

Verkaufsraum: 6:00 Uhr – 20:00 Uhr

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:

10-20 Personen

Erstgenehmigung:

Bescheid vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung
vom 01.12.1972, GZ.: 4-308/I Pi 10/5-1972

Änderungsgenehmigung:

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 26.01.1998, GZ.: 4.1-91/1997
vom 26.01.2005, GZ.: 4.1-24/2004
vom 25.08.2010, GZ.: 4.1-102/2009
vom 08.03.2011, GZ.: 4.1-159/2010

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
vom 19.05.2017, GZ.: BHHF-39945/2017-10

Auf diese(n) Bescheid(e) bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356, 356 b,

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, **spätestens am Tag vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum Tag vor der Verhandlung während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
(elektronisch gefertigt)